



Inhalt

- Neues Jahr mit Weichenstellung
- Vorstandspremiere
- Neue Meister braucht das Land
- Neuerungen in 2016:
 - ABS-Pflicht für schwere Bikes
 - Motorräder müssen Euro-4-Norm aufweisen
- Wettbewerbsrecht: Tücken im Online-Handel
- Kassensturz
- Elektrogesetz: Rücknahme von E-Bikes

Neues Jahr mit Weichenstellung

Seit dem 1. Januar 2016 hat der Bundesinnungsverband für das Deutsche Zweiradmechaniker-Handwerk (BIV) seinen Sitz in Düsseldorf. Über die Verlegung hatten die Delegierten im Oktober vergangenen Jahres auf der Mitgliederversammlung in Berlin entschieden.



Geschäftsführer Marcus Büttner (2. v. r.) und sein Team

Zum Jahresbeginn übernahm der Geschäftsführer des Landesinnungsverbands für das Zweiradmechaniker-Handwerk NRW, Marcus Büttner, mit seinem 15-köpfigen Team nun auch die Geschäftsführung des BIV. Das Team betreut derzeit den Verband des Kraftfahrzeuggewerbes NRW, den Fachverband für Land- und Baumaschinentechnik NRW sowie den Landesinnungsverband des Zweiradmechaniker-Handwerks (LIV) NRW. Die Zweiradinnungen befinden sich bereits seit dem Jahr 2000 in der Obhut der Düsseldorf Bürogemeinschaft, die in ihrem Team sowohl über technischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Sachverstand verfügt.

Zu den selbstgesteckten Zielen der neuen Geschäftsstelle gehört die Verbesserung der Kommunikation mit den Mitgliedern des BIV. Einen Beitrag dazu soll das Verbandsorgan „Inform“ leisten, das ab sofort fünfmal jährlich an die Mitglieder mit aktuellen Fachthemen aus der Zweiradbranche in ganz Deutschland versendet wird. Die Mitgliedernews werden als E-Journal über die Zweiradinnungen in ganz Deutschland an die Mitglieder verteilt. Auch ein neuer Internetauftritt ist in der Pipeline – daher: Es gibt einiges zu tun und das Düsseldorfer Team freut sich drauf.

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband für das
Deutsche Zweiradmechaniker-
Handwerk
Vereinigung des Fahrrad- und
Kraftrad-Gewerbes
Gerresheimer Landstraße 119
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 92595-45
Fax: 0211 92595-90
www.zweiradberufe.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Vorstandspremiere

Doppelte Premiere für den Vorstand des Bundesinnungsverbandes: Der auf der Mitgliederversammlung im Oktober neu gewählte Vorstand traf sich am 27. Januar zu seiner ersten Sitzung – zum ersten Mal in der neuen Geschäftsstelle in Düsseldorf.

Bundesinnungsmeister Frank Döring begrüßte die beiden Landesinnungsmeister aus Hessen und Nordrhein-Westfalen, Peter Goltzsche und Harald Teismann, Uwe Bönicke (Innung Halle), Franz-Josef Feldkämper (Innung Steinfurt), Her-

mann Scharlau (Innung Coesfeld) sowie Claudia Dillenburger von der Bundesfachschule in Frankfurt a. M., Joachim Syha (ZDK) und BIV-Geschäftsführer Marcus Büttner.

Wichtiges Thema war die Verbesserung der Kommunikationsstruktur in der Branchenorganisation. Beschlossen wurde die Versendung einer Mitgliederzeitschrift („Inform“) über die Innungen und kooperierenden Bildungsstätten. Außerdem wurde die Geschäftsstelle mit dem Aufbau einer Internetpräsenz beauftragt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Aus- und Weiterbildung. Im Rahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜbL) müssen neue Unterweisungspläne erarbeitet werden. Die neuen Unterwei-

sungspläne sollen ab Juli die Grundlage für die ÜbL bilden.

Auch die Meisterprüfungsordnung wird bis 2020 turnusgemäß eine Novellierung erfahren. Hier wird der zunehmenden Spezialisierung der Zweiradbetriebe in den Sparten Fahrrad und Motorrad Rechnung getragen werden müssen. Dabei muss allerdings auch der Bereich der Elektroantriebe als thematisches Bindeglied zwischen den beiden Sparten angemessen berücksichtigt werden.

Außerdem beschäftigten sich die anwesenden Vorstandsmitglieder mit der Planung des diesjährigen Bundesleistungswettbewerbes. Eine Organisationsabfrage wird bei ausgewählten Innungen und ihren Bildungseinrichtungen noch stattfinden. Eine Arbeitsgruppe wurde ins Leben gerufen, die zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Satzungsmodernisierung vorbereiten soll.

Ebenso wird eine Messepräsenz des BIV für die diesjährige InterMot in Köln beabsichtigt.

Neuerungen in 2016

ABS-Pflicht für schwere Bikes

Seit Jahresbeginn müssen alle neu entwickelten und zugelassenen Motorräder über 125 ccm serienmäßig über ein ABS verfügen. Darauf hatten sich im vergangenen Jahr das Europaparlament sowie die EU-Kommission verständigt. Mit dem neuen Gesetz reagierte die EU auf die konstant hohen Unfallzahlen bei Zweiradfahrern. Damit bleibt allerdings die Regelung hinter dem Vorschlag des EU-Parlaments, eine ABS-Pflicht für alle Motorräder über 50 ccm (Leichtkrafträder und -roller) einzuführen, zurück. Diese müssen, wenn schon kein ABS vorhanden ist, mindestens jedoch ein kombiniertes Bremssystem haben. Alte Motorräder müssen nicht nachgerüstet werden. Ab 2017 darf dann jedoch überhaupt kein Motorrad ohne das Antiblockiersystem mehr neu zugelassen werden.

Motorräder müssen Euro-4-Norm aufweisen

Motorräder, die vom 1. Januar 2016 an eine Typgenehmigung erhalten, müssen die Abgasvorschriften der Norm Euro-4 erfüllen. Diese Vorschrift betrifft Motorräder der Klasse L3e, das heißt Motorräder mit einem Hubraum über 50 ccm und/oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 Km/h. Ab 2020 gelten die Vorschriften der Abgasnorm Euro-5.

Neue Meister braucht das Land

Das Zweiradmechaniker-Handwerk soll eine neue Meisterprüfungsverordnung erhalten. Ziel ist es, bis spätestens 2020 das Verordnungsverfahren abzuschließen.

Um ein erstes Meinungsbild zu den neuzugestaltenden Inhalten der künftigen Meisterausbildung einzuholen, lud der BIV zu einem Ideenaustausch nach Frankfurt a. M. in die Bundesfachschule ein. Nach Begrüßung der rund 20 Vertreter von Berufsbildungsstätten aus Dortmund, Freiburg, Koblenz, Köln, München und Münster durch die Hausherrin Claudia Dillenburg und BIV-Geschäftsführer Marcus Büttner führte Joachim Syha als BIV-Berufsbildungsbeauftragter in die Diskussion ein.



Mit einem Rückblick auf die Entwicklung des Berufsbildes des Zweiradmechanikermeisters erläuterte Syha die Vorstellungen des Bundeswirtschaftsministeriums zur Neuregelung.

Eine wesentliche Veränderung ist für den Teil II der Meisterprüfung zu erwarten: hier wird die Aufgabenstellung künftig nicht mehr fall- sondern handlungsorientiert ausgestaltet werden. Der Prüfling wird künftig auf der Basis eines Kundenauftrages die Anforderungen zu analysieren und entsprechende Leistungen anbieten müssen.

Um die einzelnen Prüfungsinhalte entspann sich eine lebhafte Diskussion. Bundesinnungsmeister Frank Döring erinnerte daran, dass auch die Eignung des Meisters

zur Führung eines Betriebes in der Prüfung nicht zu kurz kommen dürfe. Zudem seien viele Themenstellungen durch die Fortentwicklung des Berufsbildes im Zuge der Gesellenprüfungsordnung bereits vorgezeichnet.

Einigkeit bestand bei den Teilnehmern der Veranstaltung darin, die Bereiche Sonderfahrzeuge, Motorkleingeräte, Fahrzeugrestauration sowie Hochvolttechnik und Elektronik im Berufsbild zu verankern. Ebenso sollen leichte vierrädrige Fahrzeuge zum Tätigkeitsbereich des Zweiradmechanikermeisters gehören. Der BIV-Berufsbildungsausschuss und der Vorstand werden sich im April mit dem Thema intensiv befassen und die konkreten Vorstellungen der Branche gegenüber dem Ordnungsgeber formulieren.

Wettbewerbsrecht

Tücken im Online-Handel



© Trueffelpix, viennapro - Fotolia.com

Die in Online-Shops beworbene Ware muss vorrätig sein. Betreiber, die das nicht beachten, riskieren eine Abmahnung. Das kann teuer werden.

Die grenzenlos erscheinende Welt des Internets ist in den allermeisten Wirtschaftsbereichen präsent. Nahezu alle Produkte können heutzutage online bestellt werden und kommen nicht selten versandkostenfrei direkt vor der Haustüre an. Ob es nun der neue LCD-Flachbildfernseher, der Kasten Holunder-Schorle oder das siebte Paar Sneakers ist, Online-Shops sind grenzenlos schnell und grenzenlos praktisch. Spätestens seit einem jüngsten Urteil des OLG Hamm für den Shop-Betreiber aber auch riskant. Zumindest dann, wenn er ihn nicht ständig auf dem aktuellen Stand hält.

Große Nachfrage an E-Bikes

Was war passiert? Ein Fahrradhändler hatte auf seiner Homepage ein Elektrofahrrad eines näher bestimmten Modells zum Kauf angeboten und hiermit das Interesse eines Kunden geweckt. Mittels einer Suchmaske konnte der Kunde seine Rahmengröße auswählen und danach die Bestellung abschicken.

Verbunden war das Angebot mit dem Hinweis „nur noch wenige Exemplare auf Lager, Lieferzeit ca. zwei bis vier Werktage“. Offenbar war das Modell stark nachgefragt, angeblich hatte der Betriebsinhaber hiervon in der zurückliegenden Zeit eine größere Anzahl verkauft. Tatsache war aber, dass das bestellte Rad in Wirklichkeit gar nicht vorrätig war. Wieso es dennoch im Online-Shop aufgetaucht war, blieb ungeklärt. Jedenfalls informierte man den Kunden per E-Mail darüber, dass sein Rad leider doch nicht vorrätig sei. Gleichzeitig wurde er gefragt, ob er nicht vielleicht an einem anderen Modell interessiert sei.

Die Konkurrenz schläft nicht

Ein Wettbewerber war von diesem Vorgehen wenig begeistert und mahnte den Betrieb zuerst ab und verklagte ihn anschließend wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens. Zu Recht, wie das OLG Hamm bestätigte (Urt. vom 11.08.2015, Az.: 4 U 69/15). Das Gericht entschied: Warenangebote seien unzulässig, wenn der Unternehmer nicht darüber aufklärt, dass er diese Ware möglicherweise gar

iPhone 6S 16 GB

Silber, Gold oder Space Grau

UVP 739 €
nur 69 €!

iPhone 6S 16GB + Tarif O2 on Business M

zusammen für nur

40,- €

monatlich + Gerätepreis einmalig 69,- € zzgl. 19 % MwSt

oder Tarif O2 on Business M SIM only

für nur

17,50 €

monatlich zzgl. 19 % MwSt

→ keine Anschlussgebühr!

→ keine Portierungsgebühr!

→ 6 Mon. keine Grundgebühr!

Allnet-Flat
ins dt. Mobilfunk- und Festnetz

SMS-Flat
ins dt. Mobilfunknetz

LTE-Internet-Flat
2 GB bis zu 21 Mbit/s

EU-Flat
60 Min. von D ins EU-Ausland

Internet-Pack EU
500 MB

Gilt nur für Geschäftskunden. Laufzeit 30 Monate. Standard Inlandsgespräche ins dt. Festnetz und alle dt. Mobilfunknetze 0€/Min. Ausgenommen sind Rufumleitungen ins In- und Ausland, Konferenzverbindungen, Mehrwertdienste und Sonderrufnummern. Taktung 60/10. Die Datennutzung gilt nur für paketvermittelte Datennutzung innerhalb Deutschlands, einschließlich VoIP-Nutzung, nicht für Sprach- oder Videotelefoniedienste sowie Peer-to-Peer-Verkehr. Eine Weiterveräußerung sowie unentgeltliche Überlassung des Dienstes an Dritte und die Nutzung zum Betrieb kommerzieller Dienste sind unzulässig. Ab einer Datennutzung von über 2 GB pro Kalendermonat wird die Übertragungsgeschwindigkeit auf max 64kbit/s Up- und Download gedrosselt. Im Tarif sind 60 min für Standardgespräche in alle europäischen sowie weitere Länder (Übersicht auf www.mobil-tronic.de/o2) inklusive. Ungenutzte Inklusiv-Minuten sind nicht in den Folgemonat übertragbar. Standard-SMS in alle deutschen Mobilfunknetze unbegrenzt enthalten. Ab einer Datennutzung im Ausland (Übersicht auf www.mobil-tronic.de/o2) von 500MB/Kalendermonat wird die Surfgeschwindigkeit auf bis zu 64 kbit/s reduziert.

RUNDUM SORGLOS:

- Persönl. Exklusivbetreuung – gesamte Laufzeit
- Kostenlose Bedarfsanalyse
- Individuelle Hardwarekombinationen
- Handyversicherung
- Individuelle Vertragsverlängerungsangebote

mobiltronic GmbH

+49 (0) 25 41 - 9 37 88 21

info@mobil-tronic.de

nicht mehr vorrätig hat und kurzfristig auch nicht mehr bestellen kann. Kunden dürften mangels entgegenstehender Anhaltspunkte darauf vertrauen, dass die bestellte Ware auch lieferbar sei. Das fragliche Angebot stuft das Gericht als unzulässiges „Lockangebot“ ein. Es sei unzulässig, ein Angebot für eine nicht (mehr) lieferbare Ware im Internet zu belassen. Besonders ärgerlich war für den Fahrradbetrieb, dass der Kunde gar kein echter, sondern ein Testkäufer war, der den Betrieb daraufhin beim Wettbewerber „angeschwärzt“ hatte. An der Unzulässigkeit des Angebots ändert das aber nichts.

Am Ball bleiben

Für die Betriebe heißt das: den Online-Shop immer aktuell halten! Wer ein Rad zum Kauf anbietet, muss dafür sorgen, dass es es vorrätig hat. Ist das letzte Modell verkauft und kann auch nicht mehr nachbestellt werden, muss das Angebot sofort von der Internetseite heruntergenommen werden, will der Betrieb keine böse Überraschung erleben. Dass hiermit gewisse technische oder organisatorische Umstände verbunden sind, müssen Betriebe in Kauf nehmen. Hierzu gehört, dass Online-Shops regelmäßig geprüft werden. Keinesfalls sollte nach der Vorgehensweise „Nach einer Woche schau’n wir mal, ob einer angebissen hat!“ verfahren werden. Auch müssen stationärer Handel und Internetauftritt gut

aufeinander abgestimmt sein. Hier ist Teamwork zwischen Verkäufern und IT-Verantwortlichen gefragt. Gerade in Hoch-Zeiten muss vermieden werden, dass ein und dasselbe Modell gleichzeitig online und vor Ort bestellt wird. Jedenfalls dann, wenn es Lieferengpässe gibt oder das Modell aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar ist. Helfen können sich Betriebe mit einer Verfügbarkeitsprüfung, wie man sie z. B. von der Zimmerreservierung in Hotels kennt. Statt einer Direktbestellung können Interessierte hierbei eine Anfrage stellen und erhalten dann meist recht kurzfristig eine Bestätigungsemail. Auf diese Weise können Betriebe sich vergewissern, dass die Ware vorrätig ist und Probleme damit kundenorientiert vermeiden.



Anzeige



Ich will mir um meine Existenz keine Sorgen machen müssen.

VeloPro ist eine neuartige Versicherungspolice für den Zweiradhandel, die auf die besonderen Anforderungen der Branche angepasst ist.

Mit VeloPro profitieren Sie von einem umfangreichen und modular anpassbaren Leistungspaket, welches Ihnen eine sehr gute Basis-Absicherung bietet und sich auf Ihren spezifischen Bedarf erweitern lässt.

www.velo-pro.de



VeloPro

Kassensturz

Elektronische Kassenführung - Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem Titel „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“, neue Regelungen erlassen, die bis zum 31. Dezember 2016 umgesetzt sein müssen.



die vollständige Historie aller hinterlegten Artikel, Warengruppen und Preise, alle Änderungsdaten, Protokolle über Einsatzorte und Einsatzzeiten sowie eine Bedienungsanleitung beinhalten.

Das BMF schreibt darüber hinaus vor, dass sämtliche Datenerfassungen des Kassensystems ausschließlich elektronisch zu erfolgen haben. Zudem ist es erforderlich, dass die elektronisch erstellten Kassenberichte während der Aufbewahrungsdauer jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar sowie maschinell auswertbar sein müssen. Ebenso ist es Pflicht, die Daten manipulationsicher zu speichern. Jede Stammdatenänderung muss demzufolge aufgezeichnet sein. Stornos dürfen zum Beispiel nicht mehr einfach gelöscht werden, sondern der gesamte Kassenvorgang muss künftig dokumentiert und abgespeichert sein.

Weiterhin ist damit zu rechnen, dass die Überprüfung der Kassensysteme künftig verstärkt in den Fokus der finanzamtlichen Betriebsprüfungen geraten. Deshalb: Hände weg von einem beliebigen Kassensystem! Es empfiehlt sich, sich rechtzeitig über ein mit der vorhandenen EDV kommunizierendes Kassensystem beim jeweiligen Softwareanbieter zu informieren.

Info:

Das BMF Schreiben kann im Wortlaut per E-Mail unter esser@kfz-nrw.de angefordert werden.

Die bisherige Registrierkasse hat spätestens Ende 2016 ausgedient. Den neuen Vorschriften zu Folge müssen Kassensysteme künftig sämtliche Ein- und Auszahlungs- sowie Bestandsdaten in elektronischer Form erfassen und aufbewahren können. Dazu müssen Kassensysteme

Elektrogesetz

Rücknahme von E-Bikes

Nach einer Gesetzesänderung bestehen für Zweiradbetriebe bestimmte Verpflichtungen, die sich vor allem auf große Betriebe auswirken. Doch auch kleinere sollten folgende Grundsätze kennen:



Ziel des Elektrogesetzes ist die fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Elektroabfällen. Da auch Elektrofahräder in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, zählen alle Betriebe, die solche Räder verkaufen, zu den Verpflichteten und können bei Verstößen sogar zu Bußgeldern herangezogen werden. Wichtig ist zunächst folgende Feststellung: in der Pflicht sind zunächst einmal die Hersteller von Elektrofahrzeugen. Diese müssen sich bei der zuständigen Stelle, der Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ (EAR) mit Sitz in Fürth, registrieren lassen. Tun sie das nicht, droht ein Bußgeld. Für Zweiradbetriebe, die Elektrofahrräder solcher Hersteller verkaufen, ist das riskant: denn sie gelten nach Gesetz als Hersteller und müssten sich in diesem Fall selbst bei besagter Stelle registrieren lassen und weitere Herstellerpflichten übernehmen. Zuerst sollten Betriebe sich also vergewissern, dass die Hersteller, von denen sie E-Bikes beziehen, sich haben registrieren lassen.

Betriebe mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 qm müssen Elektrogeräte künftig zurücknehmen, wenn sie dem Kunden im Gegenzug ein entsprechendes neues verkaufen. Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, müssen auch ohne Kauf eines vergleichbaren Gerätes zurückgenommen werden. Betriebe des stationären Handels sind nur betroffen, wenn allein ihre Verkaufsfläche für Elektrogeräte mindestens 400 qm beträgt. Bei Betrieben, die ihren Kunden den Online-Kauf ermöglichen (z. B. über eine Sofort-Kauf-Option, nicht aber bei der einfachen Werbung bzw. Anbieten von Artikeln auf der Homepage) muss jedoch auch die Lagerfläche berücksichtigt werden.

Betriebe, die zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind (oder die dies freiwillig tun), müssen sich bei der EAR registrieren lassen und dort jährlich den Umfang der zurückgenommenen Geräte angeben. Beides ist entbehrlich, wenn Altgeräte entweder

den Herstellern oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben werden. Darüber hinaus müssen rücknahmepflichtige Betriebe über die Möglichkeit der Rückgabe von Altgeräten informieren. Dabei müssen sie zudem über die Bedeutung des in der Abbildung gezeigten Symbols aufklären. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, in der Bevölkerung den sensiblen Umgang mit Elektroabfällen zu erreichen.

Info:

Für Hilfe bei der Registrierung oder bei Erfüllung der Informationspflichten können sich Betriebe per E-Mail an den Bundesinnungsverband wenden, unter: hagemeyer@kfz-nrw.de